

# **Satzung über die Benutzung von Notunterkünften in der Stadt Nordhausen (Notunterkunftssatzung)**

**- Lesefassung -**

- Präambel -

## **I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Notunterkünfte**

### **§ 1 Rechtsform/Anwendungsbereich**

- (1) Die Stadt Nordhausen betreibt die Notunterkünfte als voneinander getrennte öffentliche Einrichtungen.
- (2) Notunterkünfte sind die zur Unterbringung von unfreiwilligen Obdachlosen von der Stadt Nordhausen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Die Stadt Nordhausen hält diesbezüglich 2 Wohnungen im Stadtgebiet unter den Anschriften: Oskar-Cohn-Straße 20 in 99734 Nordhausen und Neanderstraße 4 in 99734 Nordhausen vor.
- (3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die in der Stadt Nordhausen unfreiwillig obdachlos sind, die unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht sind oder die sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

## **II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte**

### **§ 2 Benutzungsverhältnis**

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft, auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe oder in eine Einzel- oder Gemeinschaftsunterkunft, besteht nicht.

### **§ 3 Beginn und Ende der Nutzung**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- (2) Der Benutzer kann die Nutzung der zugewiesenen Unterkunft nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an die Stadt Nordhausen jederzeit beenden. Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt in diesem Fall durch den Verzicht in Form der Rückgabe der Unterkunft durch den Eingewiesenen.

- (3) Im Übrigen wird das Benutzungsverhältnis beendet:
- durch den Ablauf der in der Einweisungsverfügung bestimmten Frist. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.
  - durch schriftliche Verfügung der Stadt Nordhausen.
  - durch Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der Hausordnung.
  - wenn der Benutzer nicht mehr unter den in § 1 genannten Personenkreis fällt.
  - wenn die Einweisung aufgrund falscher Angaben erwirkt wurde.
  - wenn der Benutzer Gewalt gegen andere Unterkunftsbewohner oder Mitarbeiter der Stadt Nordhausen angewendet hat, oder diese bedroht oder genötigt hat.

#### **§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht**

- (1) Die Benutzer haben sich in der öffentlichen Einrichtung stets so zu verhalten, dass Andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Die Stadt Nordhausen kann alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um den Anstaltszweck zu erreichen bzw. zu gewährleisten.
- (3) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (4) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.
- (5) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Nordhausen vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Stadt Nordhausen unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (6) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Stadt Nordhausen vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Nordhausen diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.
- (7) Es ist insbesondere verboten:
- 7.1 in der Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufzunehmen - es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von kurzer Dauer (zum Beispiel Besuch);
  - 7.2 die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
  - 7.3 ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen;
  - 7.4 ein Tier in der Unterkunft zu halten;

- 7.5 in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abzustellen;
- 7.6 Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder sonstige Veränderungen in der Unterkunft ohne Zustimmung der Stadt Nordhausen vorzunehmen.
- (8) Ausnahmen von bestehenden Verboten dieser Benutzungsordnung können erteilt werden, wenn der Anstaltszweck nicht gefährdet wird und wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen verursacht werden können, übernimmt und die Stadt insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt. Die Erteilung einer Ausnahme nach Absatz 8 kann befristet und mit Nebenbestimmungen versehen erteilt werden. Hierbei sind insbesondere die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Unterkunftsgemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten. Die Erteilung der Ausnahme kann widerrufen werden, wenn Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (9) Die Beauftragten der Stadt Nordhausen sind berechtigt, die Unterkünfte in der Zeit von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr nach vorheriger Ankündigung zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft zur Abwehr von Gefahren insbesondere für das Leben, die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit, zum Schutz erheblicher Sachwerte, zur Erledigung unaufschiebbarer Reparaturarbeiten ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt Nordhausen einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.
- (10) Die Gemeinschaftsräume der Notunterkunft stehen allen eingewiesenen Personen zur bestimmungsgemäßen Nutzung zur Verfügung.
- (11) Die Benutzer sind verpflichtet, besondere Vorkommnisse, durch die die ordnungsgemäße Nutzung der Einrichtung oder das geordnete Zusammenleben beeinträchtigt werden können, unverzüglich der Stadt Nordhausen anzuzeigen.
- (12) Auf Verlangen der Stadt Nordhausen haben die Benutzer vor dem Beginn des Bezugs der Notunterkunft beim Vorliegen eines Verdachtes nachzuweisen, dass sie nicht an einer ansteckungsfähigen Krankheit leiden und sie selbst und ihr Hausrat frei von krankheitserregenden oder hygienegefährdenden Lebewesen sind.

## **§ 5 Einbringen von Sachen**

- (1) Dem Benutzer ist nur die Mitnahme von Handgepäck in die Notunterkunft gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der Stadt Nordhausen. § 11 dieser Satzung gilt entsprechend. Als Handgepäck zählen insbesondere Dinge des täglichen Bedarfs (u.a. Hygieneartikel, Kleidung, Medikamente). Das Handgepäck darf die maximale Größe eines handelsüblichen Koffers und ein Gewicht von 20 kg nicht übersteigen.
- (2) Gegenstände, mit Ausnahme des Handgepäcks, welche ohne die Genehmigung nach Absatz 1 in die Notunterkunft eingebracht werden, können sichergestellt und umgehend verwertet werden bzw. durch die Stadt Nordhausen oder einen von ihr beauftragten Dritten auf Kosten des Verursachers entsorgt werden, sofern der Benutzer diese nicht nach vorheriger Aufforderung beräumt.

- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, in der Notunterkunft gefundene fremde Gegenstände an die Stadt Nordhausen oder ein von der Stadt Nordhausen beauftragten Dritten zu übergeben.

### **§ 6 Instandhaltung der Unterkünfte**

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich während der Unterbringung für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt Nordhausen unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für die Feststellung von Hygienemängeln.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt werden und die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen für die der Benutzer haftet, kann die Stadt Nordhausen auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (4) Die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Nordhausen zu beseitigen.

### **§ 7 Hausordnung**

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der öffentlichen Einrichtung und zum Vollzug dieser Benutzungssatzung kann die Stadt Nordhausen eine Hausordnung erlassen, in der weitere Verbote und Gebote enthalten sind und in der die Reinigung näher bestimmt wird.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, die in der Einrichtung aushängende Hausordnung zu beachten.

### **§ 8 Rückgabe der Unterkunft**

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig aufgeräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt Nordhausen bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Nordhausen oder der einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

- (2) Die Nutzer haben bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt auf die Kosten der Nutzer die Unterkunft räumen und Gegenstände von Wert sicherstellen, verwahren und verwerten (nach §§ 22 ff. Ordnungsbehördengesetz - OBG -). Gleiches gilt für eingebrachte Sachen (siehe § 5).

### **§ 9 Haftung und Haftungsausschluss**

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Stadt Nordhausen, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Nordhausen keine Haftung.
- (3) Eine Haftung der Stadt Nordhausen für abhanden gekommene Gegenstände und für etwaige Schäden an mitgebrachten Gegenständen, die im Eigentum der eingewiesenen Personen bestehen, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

### **§ 10 Personenmehrheit als Benutzer**

- (1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner. Dies gilt jedoch nur, soweit die Gesamtschuldner für die Erfüllung von Verbindlichkeiten in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft stehen.
- (2) Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (3) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

### **§ 11 Verwaltungszwang**

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungs- oder Räumungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe der Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 3).

## § 12 Benutzungskosten

Für die Benutzung der in Unterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Kosten (Benutzungsgebühren und Auslagen) aufgrund einer gesonderten Kostensatzung erhoben.

### III. Ordnungswidrigkeiten

#### § 13 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 19 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbußen bis zu einer Höhe von mindestens fünf Euro und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Vorschriften dieser Satzung verstößt:

1. entgegen § 4 Absatz 7 Nr. 1 einen Dritte in die Unterkunft aufnimmt eine Unterkunft benutzt
2. entgegen § 4 Absatz 7 Nr. 2 die zugewiesenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
3. entgegen § 4 Absatz 7 Nr. 3 Schilder/eine Aufschrift anbringt oder Gegenstände aufstellt;
4. entgegen § 4 Absatz 7 Nr. 4 Tiere in der Unterkunft hält;
5. entgegen § 4 Absatz 7 Nr. 5 Kraftfahrzeuge abstellt;
6. entgegen § 4 Absatz 7 Nr. 6 Veränderungen in der Unterkunft vornimmt
7. entgegen § 4 Absatz 9 den Beauftragten der Stadt Nordhausen den Zutritt verwehrt
8. entgegen § 4 Absatz 11 der Anzeigepflicht nicht nachkommt
9. entgegen § 6 Absatz 2 der Mitteilungspflicht nicht nachkommt
10. entgegen § 8 Absatz 1 die Schlüssel nicht ordnungsgemäß übergibt.

### IV. Schlussbestimmungen

#### § 14 Speicherung von Daten

- (1) Zur Bearbeitung der Einweisung und zur weiteren Betreuung werden folgende personenbezogene Daten, sofern sie im Einzelfall benötigt werden, durch die Stadt Nordhausen erhoben, verarbeitet und gespeichert:  
Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Pass- bzw. Personalausweis-Nr. und Ausstellungsdatum, bisherige Wohnanschrift der Nutzer/in, deren Verwandtschaftsverhältnis zu den Nutzern sowie festgestellte meldepflichtige Krankheiten nach § 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. 07.2000.
- (2) Die Daten für die Benutzung der Unterbringungseinrichtungen werden ohne gesonderte Aufforderung nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht. Nach Wegfall des Zwecks und gleichzeitigem Entgegenstehen einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht, erfolgt die Löschung nach Ende der Aufbewahrungspflicht.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die Nutzerin/der Nutzer über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in die automatisierte Datei unterrichtet.

**§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 21.05.2025

Stadt Nordhausen

gez. Kai Buchmann  
Oberbürgermeister

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Rechtsaufsichtliche Bestätigung  
letzte Änderung - Datum

07.05.2025

Veröffentlicht im Amtsblatt  
der Stadt Nordhausen - Nr./Datum

Veröffentlichung im „Nordhäuser Ratskurier“ Nr.  
09/2025 vom 28.05.2025